STAND: 18.05.2011

BEGRÜNDUNG

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 5, 1. ÄNDERUNG

DER

GEMEINDE GÖHL

FÜR EINE BIOMASSEANLAGE WESTLICH VON GÖHL,

ÖSTLICH DER STADTGRENZE DER STADT OLDENBURG

UND NÖRDLICH DER LANDESSTRAßE 59 (GÖHLER CHAUSSEE)

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) BAUGB) UND 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU TEL: 0451 / 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

1. Vorbemerkungen ... 3
1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele ... 3
1.2. Rechtliche Bindungen ... 3
2. Bestandsaufnahme ... 4
3. Begründung der Planinhalte ... 4
3.1. Flächenzusammenstellung ... 4
3.2. Bebauung ... 4
3.3. Erschließung ... 5
3.4. Grünplanung ... 5
3.5. Emissionen / Immissionen ... 6
4. Ver- und Entsorgung ... 6
5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ... 6
5.1. Einleitung ... 7
5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden ... 9
5.3. Zusätzliche Angaben ... 11
6. Hinweise ... 11
6.1. Stromversorgungsnetz ... 11
6.2. Freileitung ... 12
6.3. Bodenschutz ... 13
7. Kosten ... 14
8. Billigung der Begründung ... 14

1. Vorbemerkungen

1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Göhl setzt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ fest. Diese Festsetzung war erforderlich, da sich dort ein archäologisches Bodendenkmal befand. Inzwischen wurden Ausgrabungen seitens des Archäologischen Landesamtes durchgeführt und das Denkmal geborgen. Die Grünfläche ist nicht mehr erforderlich.

Die Gemeinde nimmt diesen Umstand zum Anlass, das für die Biomasseanlage festgesetzte Sonstige Sondergebiet um diese Grünfläche zu erweitern und damit den Spielraum für die Platzierung der Betriebseinrichtungen zu erweitern. Es sind konkret weitere Anlagenteile vorgesehen (1 Gärrestlager, 1 Endlager, 1 Siloplatte mit Vorfläche). Die hinzugekommene Fläche dient daneben der Optimierung der Betriebsabläufe und der Berücksichtigung langfristiger Erweiterungsplanungen. Ein Planungserfordernis ist damit gegeben. Die Anhebung der zulässigen Grundfläche ist nicht vorgesehen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2010 gefasst.

1.2. Rechtliche Bindungen

Im Landesentwicklungsplan von 2010 ist die Gemeinde Göhl dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Nach dem Regionalplan 2004 liegt das Plangebiet ebenfalls im Ländlichen Raum.

Der Landschaftsrahmenplan 2003 trifft keine Aussagen zum Plangebiet. Es wird darauf verwiesen, dass sich im Südwesten in einer Entfernung von etwa 1 km die Niederung des Oldenburger Grabens (Naturschutzgebiet) befindet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhl stellt für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet –Biomasse- dar. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB ist damit gegeben.

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5. Diese setzen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomasseanlage“, eine Fläche für Versorgungsanlagen, Verkehrsfläche und Grünflächen fest.

2. Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Göhl nördlich der L 59 (Göhler Chaussee). Dort ist seit 2009 eine Biomasseanlage vorhanden. Der Bereich der im Ursprungsplan festgesetzten Grünfläche der Zweckbestimmung „Wiese“ stellt sich nach den Ausgrabungen als Baustelle mit abgeschobenem Oberboden dar. Südöstlich grenzt ein kleines Waldstück an das Grundstück an. Im Nordosten quert eine 110 kV-Freileitung das Plangebiet.

3. Begründung der Planinhalte

3.1. Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sonstiges Sondergebiet	ca. 4,09 ha	82 %
Fläche für Versorgungsanlagen	ca. 0,22 ha	4 %
Grünflächen	ca. 0,64 ha	13 %
Verkehrsfläche	ca. 0,02 ha	1 %
Größe Plangebiet insgesamt:	**ca. 4,97 ha**	**100 %**

3.2. Bebauung

Zur Umsetzung des Planungsziels wird das Sonstige Sondergebiet der Zweckbestimmung „Biomasseanlage“ um die bislang als Grünfläche „Wiese“ festgesetzte Fläche erweitert und die Baugrenze entsprechend angepasst. Alle übrigen Festsetzungen gelten unverändert fort. Die zulässige Grundfläche ist weiterhin als Maximalzahl mit 25.000 m² festgesetzt, so dass eine Anhebung des Maßes der baulichen Nutzung mit dieser Änderung nicht verbunden ist. Die zulässige Grundfläche kann auf dem Grundstück lediglich anders verteilt werden. Die Grundflächenzahl errechnet sich etwa auf 0,6 und bleibt damit deutlich unterhalb der Höchstwerte des § 17 BauNVO.

3.3. Erschließung

Die Erschließung wird aus dem Ursprungsplan übernommen. Änderungsbedarf ergibt sich nicht.

Der Landesbetrieb Straßenbau S-H weist auf Folgendes hin:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der an der südöstlichen Plangebietsgrenze bestehenden Zuwegung zu der freien Strecke der Landesstraße 59 nicht angelegt werden.
2. Für den Betrieb der bereits angelegten Zufahrt als Verkehrserschließung des So-Gebietes (Biomasseanlage) zur freien Strecke der Landesstraße 59 ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Sondernutzungserlaubnis nachträglich zu beantragen.

3.4. Grünplanung

Die im Ursprungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ rechtfertigte sich aus dem dort ehemals liegenden Bodendenkmal. Dieses wurde inzwischen geborgen, so dass der Grund für diese Festsetzung entfallen ist. Die Fläche wird nun in das Sondergebiet eingegliedert. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Erweiterung der Baufläche Richtung Norden wird eine Bepflanzung festgesetzt. Alle übrigen Festsetzungen der Grünordnung aus dem Ursprungsplan gelten unverändert fort.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche nach LWaldG. Der erforderliche Waldabstand ist in das Planwerk übernommen.

3.4.1. Eingriff und Ausgleich

Eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften ist nicht erforderlich, da die zulässige Grundfläche nicht angehoben wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch eine Bepflanzung minimiert.

3.4.2. Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des BNatSchG zu berücksichtigen. Mit dieser Änderung wird nicht in faunistische

Lebensbereiche eingegriffen, da sich die Grünfläche durch die erfolgten Ausgrabungen als Baustelle darstellt.

3.5. Emissionen / Immissionen

3.5.1. Emissionen

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden detaillierte gutachterliche Nachweise erbracht. Da in nördlicher Richtung keine schutzwürdigen Nutzungen liegen, sind mit der Ausdehnung des Sondergebietes auf die bislang als Grünfläche festgesetzte Fläche keine Auswirkungen verbunden.

3.5.2. Immissionen

Festsetzungen zum Immissionsschutz sind nach überschlägigen Ermittlungen anhand der DIN 18005 im Bebauungsplan nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zulässige Betriebswohnung in der Nordhälfte des Plangebietes errichtet wird, mit einem Abstand von mindestens 100 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße. Die im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte von 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts für MI-Gebiete werden unterschritten (59 dB(A)/49 dB(A). Nähere Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 entnommen werden.

4. Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Sammlung, Behandlung und schadlose Ableitung belasteter Abwässer ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicher zu stellen.

5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Um-

gebung ermittelt werden. Die Gemeinde Göhl hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) BauGB dazu aufgefordert, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

5.1. Einleitung

a) Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird aufgestellt, um eine nach erfolgter Ausgrabung von Bodendenkmälern nicht mehr benötigte Grünfläche in das Sonstige Sondergebiet der Zweckbestimmung „Biomasseanlage“ einzubeziehen. Das Sondergebiet vergrößert sich dadurch um ca. 0,7 ha. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1. und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

b) Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Ursprungsplan, Bepflanzungen
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen	Abstand zu schützenswerten Nutzungen

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.2. der Begründung.

c) Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vor-

liegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Die in das Sondergebiet einbezogene Fläche stellt sich nach Durchführung der Ausgrabungen durch das Archäologische Landesamt als Baustelle dar. Der Oberboden ist abgefahren und seitlich gelagert. Es ist dort eine Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 geplant. Eine Wertigkeit für die angeführten Schutzgüter besteht nur für das Schutzgut Landschaftsbild.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden detaillierte gutachterliche Nachweise erbracht. Da in nördlicher Richtung keine schutzwürdigen Nutzungen liegen, sind mit der Ausdehnung des Sondergebietes auf die bislang als Grünfläche festgesetzte Fläche keine Auswirkungen verbunden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze,

Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Die schadlose Beseitigung von Abwässern und Abfällen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien dar. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Die Umweltprüfung zeigt, dass die Planung nur für den Belang a) im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild negative Auswirkungen initiiert. Die folgenden Ausführungen werden daher in einer Kurzform dargestellt.

a) **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Das Plangebiet wird seit 2009 als Biomasseanlage genutzt. Die im Ursprungsplan als Grünfläche festgesetzte Fläche stellt sich nach den Ausgrabungen als Baustelle dar. Lebensräume für Tiere und Pflanzen bietet das Grundstück nur in den Gehölzstrukturen der Randbereiche; in diese wird durch die Planung nicht eingegriffen. Eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme erübrigt sich.

b) **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Durchführung der Planung wird ein bislang als Grünfläche festgesetzter Teilbereich im Norden des Plangebiets in das Sondergebiet einbezogen und kann entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Biomasseanlage genutzt werden. Da das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem Ursprungsplan nicht angehoben wird, sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die einbezogene Fläche durch die Ausgrabungen mit einhergegangenen Bodenveränderungen derzeit keinen Lebensraum bietet. Die vorgesehene Bepflanzung wirkt sich positiv auf die Arten- und Lebensgemeinschaften aus.

Mit der Ausdehnung des Sondergebietes in nördlicher Richtung wird das Schutzgut Landschaftsbild berührt, da die baulichen Anlagen weiter nördlich platziert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt der derzeitige Zustand.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine Bepflanzung vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.3. Zusätzliche Angaben

a) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahme vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird eine bislang aus kulturhistorischen Gründen festgesetzte Grünfläche nach erfolgter Ausgrabung und Bergung der Kulturgüter in das Sonstige Sondergebiet „Biomasseanlage“ einbezogen. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Auswirkungen dieser Planung betreffen das Landschaftsbild. Zur Minderung wird eine Bepflanzung entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes vorgesehen.

6. Hinweise

6.1. Stromversorgungsnetz

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass die Ableitung der erzeugten Energie aus der neu zu errichtenden dezentralen Erzeugungsanlage nicht zwangsläufig über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswig-Holstein-Netz AG erfolgen muss.

Eine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit usw.) für die geplante dezentrale Erzeugungsanlage an das Schleswig-Holstein Netz AG Stromversorgungsnetz wurde seitens der Schleswig-Holstein Netz AG nicht vorgenommen.

Im geplanten Standortbereich können sich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein-Netz AG befinden:

- 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der dezentralen Erzeugungsanlage Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort notwendig.

6.2. Freileitung

Das Plangebiet wird von der 110-kV-Leitung Göhl – Lütjenbrode, Mast 3 4 berührt. Folgende Belange sind im weiteren Planungsverfahren sowie im Planvollzug zu beachten:

Es sind Freileitungsschutzbereiche zu den 110-kV-Leitungen zu beachten. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen der EON die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnungen mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Der Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich

müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung sind die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig vorzulegen.

Vorgesehene Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit der EON abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitungen nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitungsseilen einhalten.

6.3. Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –„ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung ist möglichst gering zu halten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der boden-

schutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten**.**

8. Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl am 18.05.2011 gebilligt.

Göhl, 28.10.2011

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung ist am 27.10.2011 in Kraft getreten.